

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Angelika Nake

Kindesunterhalt im Wechselmodell – quo vadis?

Enno Heyken/Susanne Kilian

Die Qualität von Sachverständigen- gutachten im Familienrecht

Christoph Grünenwald

Reformstufe 3 des Bundesteilhabe- gesetzes (BTHG) mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2

Rechtsprechung

Kein Umgangsrecht der Mutter mit ihrem 14-jährigen Sohn

EGMR, Entscheidung vom 3.4.2018 – Nr. 43976/17

Keine Umsatzsteuerpflicht für die Vergütung des Verfahrensbeistands

BFH, Urteil vom 17.7.2019 – V R 27/17

Zur zeitlichen Befristung (selbstbeschaff- ter) schulbezogener Maßnahmen der Eingliederungshilfe

*OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom
21.8.2019 – OVG 6 B 4.19*



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

12
2019

ZKJ Dezember 2019 · S. 437 – 476 · ISSN 1861-6631 · 14. Jahrgang

≡ Reguvis

Enno Heyken, Susanne Kilian

Die Qualität von Sachverständigen- gutachten im Familienrecht

Anhand welcher Merkmale können Familienrichter*innen die Qualität von Sachverständigen-gutachten einschätzen?

INHALT

1. Psychologische Sachverständige – zwischen richterlichem Auftrag und fachlichem Diskurs
2. Wissenschaftlichkeit – welche Bedeutung hat dieser Begriff für die Planung, Durchführung und Bewertung von Sachverständigen-gutachten im Familienrecht?
3. Wer kann als Sachverständiger beauftragt werden?
4. Warum gibt es zu wenig qualifizierte Sachverständige des Familienrechts?
5. Häufige Praxis der Familienrichter bei der Gutachterausswahl
6. Fragen zur Gutachtenqualität
 - 6.1 Formale Fragen zur Gutachten-gestaltung
 - 6.2 Übergreifende Aspekte zur Gutachtenqualität
 - 6.3 Fragen zur Qualität der dargestellten Gutachtenplanung
 - 6.4 Fragen zur Qualität der psychologischen Fragen
 - 6.5 Fragen zur Gutachtenqualität des Datenteils
 - 6.6 Fragen zur Gutachtenqualität des Befundteils
 - 6.7 Fragen zur Gutachtenqualität bei der Beantwortung der Beweisfragen

1. Psychologische Sachverständige – zwischen richterlichem Auftrag und fachlichem Diskurs

Psychologische Sachverständigen-gutachten im Familienrecht basieren in der Regel auf einem individuellen richterlichen Auftrag. In einem konkreten Familienrechtsfall benötigt ein/e

Enno Heyken ist Dipl.-Psychologe. Er ist seit über 25 Jahren Sachverständiger im Familienrecht und Leiter der Psychodiagnostischen Beratungspraxis (PDB) in Hamburg.

Dr. Susanne Kilian ist Master-Psychologin sowie Dipl.-Juristin. Sie arbeitet seit vielen Jahren als Sachverständige des Familienrechts im Rahmen der PDB.

Richter/in¹ die psychologische Einschätzung einer Fachperson. Diese ist beauftragt, ihr Fachwissen fallbezogen einzubringen und dem Gericht zu vermitteln. Auf dieser Grundlage sollen die Möglichkeiten verbessert werden, für Kinder und Eltern i.S.d. Gesetzgebung und der Gegebenheiten des Einzelfalles fundierte rechtliche Entscheidungen zu treffen.

Als Besonderheit im Familienrecht kann ein Teil des Auftrages auch darin bestehen, i.S.v. § 163 Abs. 2 FamFG die Verständigung der Elternteile zu verbessern (Stichwort: „Lösungsorientiertes Gutachten“), um so im Dienste des Kindeswohls Chancen auf Einvernehmen der Elternteile zu eröffnen.

Zugleich sind psychologische Sachverständige auch in den Diskurs der psychologischen Wissenschaften sowie der Fachverbände eingebunden. Aus dieser Einbindung ergeben sich Qualitätsstandards, welche zu beachten sind. Gleichwohl erscheint es als unstrittig, dass Sachverständigen-gutachten keine Beiträge zum wissenschaftlichen Diskurs sind. Somit sind auch nicht alle Qualitätskriterien an wissenschaftliche Arbeiten für Sachverständigen-gutachten gültig. Vielmehr ist eine Ergebnisorientierung zielführend: Wie lassen sich die Beweisfragen mithilfe wissenschaftlich fundierter Methoden so beantworten, dass die Ergebnisse dem Gericht mit Blick auf praktische Umsetzbarkeit Hilfen für die Entscheidungsfindung bieten?

2. Wissenschaftlichkeit – welche Bedeutung hat dieser Begriff für die Planung, Durchführung und Bewertung von Sachverständigen-gutachten im Familienrecht?

In 2015 wurde eine Studie der Fernuniversität Hagen zum Thema der Einhaltung von Qualitätsstandards in familienrechtspsychologischen Begutachtungen veröffentlicht, welche nicht nur den rechtspsychologischen Diskurs beeinflusste, sondern auch in den Medien großen Widerhall fand (Salewski & Stürmer, 2015). Es ging dabei um Qualitätsmängel von Sachverständigen-gutachten aus den Jahren 2010 und

2011. Das OLG Celle reagierte zügig mit einem Katalog von Vorgaben für Sachverständigen-gutachten im Familienrecht (OLG Celle, 2015: 814–817).

Umfassender wurden, ebenfalls 2015, im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit die „Mindestanforderungen für Sachverständigen-gutachten im Familienrecht“ in der ersten Auflage formuliert (AG Familienrechtliche Gutachten, 2015). Im September 2019 wurden diese in einer zweiten Auflage (AG Familienrechtliche Gutachten, 2019) aktualisiert.² Zudem wurden in 2017 „Qualitätsstandards für psychologische Gutachten“ veröffentlicht (Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 2017). Letztere betreffen einen weitaus größeren Teil von Gutachten, bieten aber weniger konkrete Hinweise dafür, welche Standards speziell für Familienrechtsgutachten sinnvoll sind. Bedeutsam ist hier, dass die Qualitätsstandards aus 2017 den „Mindestanforderungen“ von 2019 nicht widersprechen.

Im Wesentlichen wird daher nachfolgend auf die „Mindestanforderungen“ Bezug genommen, die nun bereits über einen etwas längeren Zeitraum die Arbeit im Familienrechtsbereich begleiten. Es wird dabei die Version aus 2019 betrachtet. Diese unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der in 2015 veröffentlichten Fassung. Wesentlich klarer wurden vor allem die Rahmenseetzungen für lösungsorientierte Anteile gutachterlicher Arbeit gefasst.

Ausgangspunkt unserer Betrachtung sind zudem drei Artikel der Zeitschrift „Praxis der Rechtspsychologie“, Heft 1/2019, zu Aspekten von Wissenschaftlichkeit bei Sachverständigen-gutachten im Familienrecht, in denen unterschiedliche Aspekte beleuchtet wurden.

Der Artikel von Wilfrid Hommers stellt zur Diskussion, inwieweit Sachverständige im Familienrecht bei der Interpretation von Testergebnissen den jeweiligen Test selbst methodenkritisch hinterfragen sollten. Dies entspräche auch den oben genannten „Qualitätsstandards für psychologische Gutachten“ (Hommers, 2019: 120). In der wissenschaftlichen Forschung haben z.B. Reliabilität, Validität, Normwerte und Konfidenzintervalle entscheidende Bedeutung für die Interpretation – wie sicher ist es, dass die erhobenen Ergebnisse verwertbar und „signifikant“ sind? Hommers diskutiert daher, ob und inwieweit Sachverständigen-gutachten z.B. im

1 Im Dienste der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden bei der Nennung von Verfahrensbeteiligten nur noch die männliche Form verwandt. Die weibliche Form ist dabei stets mit gemeint.

2 Hierbei handelt es sich um die 2. Auflage der „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigen-gutachten im Kindschaftsrecht“, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, im Folgenden zitiert als „Mindestanforderungen“.

Anhang eine solche Diskussion von psychometrischen Kennwerten in schriftlicher Form leisten sollten.

Der zweite Artikel von Jörg Fichtner gibt Hommers insofern recht, als dass es dem Autor wichtig erscheint, Qualitätsmerkmale und Signifikanzwerte von Tests zu verstehen. Er versuche in seinen Begutachtungen „kritisch zu hinterfragen, was die Verfahren denn ergeben, wie das in Relation zu den übrigen Erhebungen steht und welche Relevanz das für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung hat. Und da erscheint es in der Regel notwendig, sich auf psychologischen Sachverstand zu beziehen, der weit über Kenntnisse der Testtheorie hinausgeht“ (Fichtner, 2019: 142 f.).

Der dritte Artikel von Anja Kannegiesser weist darauf hin, dass in einigen Verfahren ein „Fokus auf testpsychometrische Aspekte, auch wenn dieser Bereich nicht zentral für die Beantwortung der Gutachterfrage ist“, bestehe.

Qualitätsstandards seien „ein hilfreiches Instrument in der Qualitätssicherung. Sie bedeuten allerdings nur einen Mosaikstein im Prozess der Qualitätssicherung. Es bedarf weitergehender Fortbildung, Supervision und Intervision sowie des fachlichen Diskurses auf Tagungen“ (Kannegiesser, 2019: 150).

Hinter diesen Diskussionen steckt die grundsätzliche Frage: Wie viel Wissenschaftlichkeit – und Dokumentation dieser – ist bei Sachverständigengutachten im Familienrecht erforderlich? Gibt es auch ein Übermaß an Wissenschaftlichkeit? Kann das redliche Bemühen um Wissenschaftlichkeit dazu führen, dass im Sinne einer „Scheinwissenschaftlichkeit“ metrische Ergebnisse dargestellt werden – welche bei Weitem nicht so belastbar sind wie es die Kenndaten des Tests suggerieren? Wird ausreichend berücksichtigt, dass familiäre Beziehungen so komplex und einzigartig sind, dass sie sich durch quantitative Testverfahren bzw. durch feste Ratingskalen kaum präzise erfassen lassen?

Der Diskurs zu dieser Frage ist insoweit gediehen, dass der Einsatz von Testverfahren im Familienrecht im Wesentlichen als statthaft und in vielen Fällen auch als notwendig erachtet wird – sowohl von den meisten tätigen Sachverständigen als auch von den Verbänden. Auch die Offenlegung von wissenschaftlich fundierten Ratingskalen für die Interaktionsbeobachtungen wird recht einheitlich als ein notwendiges Instrumentarium für Sachverständige bewertet. Ergebnisse von Testverfahren und Ratingskalen können zwar im Einzelfall durchaus in die Irre führen. Dies gilt aber auch für alle anderen Erhebungsmethoden; eine Kombination unterschiedlicher Methoden ist daher am besten geeignet, Fehler zu vermeiden.

Unstrittig ist ebenso, dass Sachverständige ihr Vorgehen bei der Untersuchungsplanung offenlegen und begründen, dass sie die richterlichen Beweisfragen in psychologische Fragen „übersetzen“ und dass sie dem Gutachten Struktur geben sollten. Auf diese Weise wird der Datenteil klar vom (interpretierenden und wertenden) Befundteil getrennt, sodass die Transparenz bezüglich der Schlüssigkeit der Beweisfragenbeantwortung verbessert wird.

Eine weitergehende Verwissenschaftlichung von Gutachten – im Sinne zusätzlicher Diskussionen wissenschaftlicher Parameter und weitergehender metrischer Analyse von Gütekriterien innerhalb der Begutachtung – wird derzeit jedoch kontrovers diskutiert, wie auch aus den oben erwähnten drei Artikeln exemplarisch ersichtlich wird.

Es ist diesbezüglich zu ergänzen: Mehr wissenschaftliche Transparenz beinhaltet auch mehr Gutachtenseiten – nicht selten sind Sachverständigengutachten im Familienrecht schon jetzt über 100 Seiten lang. Es ist die Frage, ob dies Richtern und anderen Beteiligten zugemutet werden soll – viele Stunden aufmerksamer Lektüre sind erforderlich. Ein ganzheitliches Lesen und Erinnern wird erschwert – auf S. 98 wird sich der Leser nicht ohne Weiteres detailliert erinnern, was er auf den Seiten 8–12 gelesen hat.

Auch beinhaltet mehr wissenschaftliche Transparenz nicht unbedingt bessere Verständlichkeit für den Leser. Bisweilen ist das Gegenteil der Fall. Mathematische Formeln, Fachausdrücke, komplizierte wissenschaftliche Texte – dies alles kann dazu führen, dass die dahinterstehenden betroffenen Menschen eher aus dem Blick als in den Fokus geraten. Die Anwendung aktueller Testverfahren und ein explizites Offenlegen der Ratingskalen bei Interaktionsbeobachtungen entsprechen zwar dem *State of the Art* an Wissenschaftsstandards. Ein Zuwenig an wissenschaftlicher Fundierung ist tunlichst zu vermeiden. Dies beinhaltet aber nicht, dass ein Maximum an wissenschaftlichem Diskurs über das Für und Wider einschlägiger Methoden im jeweiligen Familienrechtsgutachten anzustreben ist.

Alle drei oben zitierten Artikel betonen, dass eine Diskussion um Qualitätsstandards keinesfalls auf eine testtheoretische Diskussion verengt werden sollte.

Daher wird im Folgenden im Einklang mit dieser Überlegung versucht, den Blick zu weiten und umfassender zu überlegen, welche Aspekte von Familienrechtsgutachten – mit Blick auf die oben erwähnten „Mindestanforderungen“ – für Richter, andere Verfahrensbeteiligte, dabei auch die Sachverständigen selbst, hilfreich für eine Beurteilung der Gutachtenqualität sein können.

3. Wer kann als Sachverständiger beauftragt werden?

Diskutiert wurde insbesondere im Vorwege der Gesetzesänderung des § 163 FamFG vom 15.10.2016, welche Berufsgruppen als Sachverständige im Familienrecht geeignet sind.

Neben der erwartbaren Nennung von Psychologen und Ärzten sind auch Pädagogen und Sozialpädagogen vom Gesetzgeber als mögliche Berufsgruppen, welche beauftragt werden können, genannt (§ 163 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Einerseits ist zu hinterfragen, ob letztere Berufsgruppen durch ihr Studium auch die Fähigkeit erworben haben, psychologische Tests und Untersuchungen fachgerecht durchzuführen und zu interpretieren.

Andererseits ist ganz pragmatisch auch zu bedenken: Es gibt derzeit zu wenige qualifizierte psychologische Sachverständige im Familienrecht. Wenn als Kriterium für eine ausreichende Qualifikation angelegt würde, dass eine der Ausbildungen für Sachverständige im Familienrecht zusätzlich zu einem fachlich im engeren Sinne qualifizierenden Studium durchlaufen wurde, so wären derzeit viel zu wenige Sachverständige im Familienrecht beauftragbar. Nicht selten vereinbaren Richter in ihrer Not Bearbeitungszeiten von weit über sechs Monaten, um überhaupt einen fachlich geeigneten Bearbeiter beauftragen zu können – obwohl in vielen dieser Fälle mit Blick auf das Kindeswohl eine weit kürzere Bearbeitungszeit (z.B. von drei Monaten) wünschenswert wäre.

Daher erscheint es als problematisch, allein den höchstmöglichen Qualifikationsstandard bei der Auswahl von Sachverständigen im Familienrecht zugrunde zu legen. Vielmehr ist ein Mindeststandard, welcher die Notwendigkeit von genügend einsetzbaren Sachverständigen mit im Blick hat, zuverlässig einzuhalten.

Insoweit erscheint die gesetzliche Regelung mit der Möglichkeit, Pädagogen und Sozialpädagogen ebenfalls als Sachverständige einzusetzen, sofern sie ausreichende Kenntnisse erworben und durch fachliche Zusatzqualifikationen nachweisen können (§ 163 Abs. 1 Satz 2 FamFG), als durchaus angemessener Kompromiss zwischen Qualifikationsanforderungen und Eröffnung eines quantitativ hinreichenden Sachverständigen-Pools.

4. Warum gibt es zu wenig qualifizierte Sachverständige des Familienrechts?

Warum gibt es nicht mehr qualifizierte psychologische Sachverständige im Familienrecht? Dies hat viel mit den Rahmenbedingungen der praktischen Arbeit und Gutachtenerstellung zu tun. Redlicher Weise kann für diese Tätigkeit

geworben werden mit Hinweis auf die Sinnhaftigkeit im Dienste der betroffenen Kinder. Auch ist die Arbeit im Prinzip angemessen bezahlt, wobei allerdings eine Anpassung mit Blick auf den Inflationsausgleich zuletzt in 2013 im Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vorgenommen wurde. Es ist für viele Sachverständige interessant, Familien aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus kennenzulernen und ihr Wissen aus den unterschiedlichsten psychologischen Forschungsfeldern in diesem komplexen Arbeitsgebiet anwendbar zu machen.

Andererseits ist der Kontext der Gespräche für die Klienten oft weniger eigenmotiviert als z.B. in der Psychotherapie – auch wenn die Beteiligung an der Begutachtung für die Klienten freiwillig ist. Aus dieser oftmals geringeren Eigenmotivation heraus ergeben sich nicht selten Spannungen und Verzögerungen in der Arbeit.

Es gibt zudem auch seltener Wertschätzung und Anerkennung als in anderen psychologischen Arbeitsfeldern. Hingegen gibt es relativ oft kritische Anwaltsschreiben, evtl. auch solche, die scharfe Kritik enthalten. In den letzten Jahren sind zudem die Anforderungen in Bezug auf wissenschaftliche Standards in der Begutachtung höher geworden. In der Summe dieser Rahmenbedingungen entscheiden sich nicht ausreichend viele Psychologen und Ärzte dafür, als Sachverständige im Familienrecht tätig zu werden. Sie suchen meist andere Arbeitsfelder, welche ihnen stimmiger erscheinen. Würden die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausgestaltung des Begutachtungsprozesses noch weiter verschärft, so würde dieser Mangel an qualifiziertem Personal voraussichtlich nicht besser – dies ist mitzudenken.

So gab es vereinzelt Diskussionen darüber, ob nur noch Mediziner sowie Psychologen, bei Letzteren einschränkend nur noch approbierte Psychotherapeuten, als Sachverständige im Familienrecht eingesetzt werden sollten. Können nur diese die notwendige Diagnostik insbesondere bezüglich der Erziehungsfähigkeit von Elternteilen leisten?

Eine solche Einschränkung ist nach aktuellem Stand der Diskussion nur bezüglich im engeren Sinne klinischer Diagnostik stichhaltig. Ob ein Elternteil oder Kind psychisch krank, z.B. im Sinne der international anerkannten Klassifikation des ICD-10, ist, sollte nur von Sachverständigen diagnostiziert werden, welche auch klinisch ausgebildet sind. Andere Sachverständige können sich im Sinne einer „Verdachtsdiagnose“ äußern, damit infolge des Gerichtsverfahrens – oder in einem zusätzlich beauftragten psychiatrischen Gutachten – evtl. genauer diagnostiziert werden könnte.

In Bezug auf andere Befunde in der Familienrechtsbegutachtung ist nicht zu erkennen, warum diese nur durch approbierte Sachver-

ständige getätigt werden könnten. Dies hat auch der XII. Senat des BGH im Jahre 2018 so gesehen und auf den Wortlaut des § 163 FamFG verwiesen. Die Frage, ob die Begutachtung in Kindschaftssachen vom Approbationsvorbehalt **nicht** umfasst sei, habe „keine grundsätzliche Bedeutung. [...] Der Gesetzgeber hat diese Frage [ob der Approbationsvorbehalt **nicht** umfasst sei] unlängst bejaht [...] und § 163 FamFG seine aktuelle [...] Fassung verliehen. Ein Approbationsvorbehalt kann der Norm bezogen auf die vorgenannte Fragestellung nicht entnommen werden.“ (Urteil vom 26.9.2018 – XII ZA 10/18: Rn. 14).

Es ist ergänzend anzumerken: Die Einführung eines Approbationsvorbehaltes würde bewirken, dass nur noch sehr wenige Sachverständige im Familienrecht zur Verfügung stünden – obgleich schon beim Ist-Zustand viele Sachverständige fehlen.

5. Häufige Praxis der Familienrichter bei der Gutachterausswahl

Aus unseren Fortbildungen mit und für Familienrichter haben wir erfahren, dass in der Praxis Richter weitgehend Diplom- oder Master-Psychologen oder Mediziner als Sachverständige beauftragen. Als Kriterien wurden genannt, ob diese bereits als Sachverständige oder langjährig als Verfahrensbeistände erfahren sind und/oder ob diese eine zusätzliche Ausbildung im Bereich Sachverständigen-gutachten im Familienrecht vorweisen können. Bisweilen werden auch Sozialpädagogen, welche eine Approbation als Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erhalten haben, als Sachverständige benannt. Die zugrunde liegenden Auswahlkriterien sind insgesamt deutlich angemessener als in früheren Jahren, als es nicht selten auch erkennbar mangelhaft qualifizierten Sachverständigen gelang, beauftragt zu werden, wie die oben genannte Untersuchung von *Salewski & Stürmer* (2015) zeigte.

Wie können nun Richter und andere Verfahrensbeteiligte erkennen, inwieweit Gutachten formal und fachlich hinreichend gut erstellt wurden?

Die „Mindestanforderungen für Sachverständigengutachten im Familienrecht“ stellen den Versuch dar, eine allgemeine Grundlage für Richter, Sachverständige und andere Verfahrensbeteiligte zu schaffen, wie die Arbeit von Sachverständigen formal und methodisch gestaltet sein sollte.

Dieses Regelwerk ist – auch in der zweiten Auflage aus 2019 – nicht rechtsverbindlich. Es bietet aber gute Anhaltspunkte dafür, die Qualität von Gutachten transparenter in den Blick zu nehmen.

Im Folgenden sollen einige Hinweise gegeben werden, welche Fragen sich aus den „Min-

destanforderungen“ für Richter bei der Lektüre von Sachverständigengutachten ableiten lassen und welche zusätzlichen Fragen vielleicht sinnvoll erscheinen.

6. Fragen zur Gutachtenqualität

Um die hier vorgeschlagenen – und großenteils mit Bezug zu den „Mindestanforderungen“ formulierten – Fragen in strukturierter Weise zu ordnen, wurden sieben Bereiche unterschieden, welche nacheinander in den Blick genommen werden:

- 6.1 Formale Fragen zur Gutachtengestaltung
- 6.2 Übergreifende Aspekte zur Gutachtenqualität
- 6.3 Fragen zur Qualität der dargestellten Gutachtenplanung
- 6.4 Fragen zur Qualität der psychologischen Fragen
- 6.5 Fragen zur Gutachtenqualität des Datenteils
- 6.6 Fragen zur Gutachtenqualität des Befundteils
- 6.7 Fragen zur Gutachtenqualität bei der Beantwortung der Beweisfragen

Bei der Formulierung der Fragen haben wir neben den „Mindestanforderungen“ von 2019 auch Rückmeldungen und Wünsche von Familienrichtern (welche wir in Fortbildungen erfahren) sowie Erfahrungen bei der Qualitätssicherung im Rahmen unseres Praxisbetriebs (Familienrechtsgutachten innerhalb der Psychodiagnostischen Beratungspraxis in Hamburg) berücksichtigt. Im Folgenden jeweils zuerst die Fragen, dann zur jeweiligen Frage eine Erläuterung.

6.1 Formale Fragen zur Gutachtengestaltung

1. Hat der Sachverständige bei Unklarheiten bezüglich des gerichtlichen Auftrages **Kontakt zum Gericht** gesucht, um diese zu klären?
2. Hat der Sachverständige alle **Untersuchungstermine und Untersuchungsorte** im Gutachten aufgelistet?
3. Sind im Gutachten verwendete Zitate in den **Literaturangaben** wiederzufinden – sodass deren Ursprung transparent wird?
4. Dokumentiert der Sachverständige, dass den Elternteilen die **Freiwilligkeit** ihrer Mitwirkung erklärt wurde? Sowie, dass deren Angaben **nicht vertraulich** sind, sondern Teil des Gutachtens werden können?
5. Wurde das Gutachten durch das **Inhaltsverzeichnis** und durch Unterpunkte so strukturiert, dass bestimmte Daten oder Befunde gut auffindbar sind?

6. Ist das Gutachten angemessen **fokussiert** – sodass unangemessene Längen vermieden wurden?

(1) Da das Gericht gegenüber den Sachverständigen weisungsbefugt ist, ist im Verlauf der Begutachtung **Kommunikation** zwischen diesen beiden Beteiligten möglich, bei Unklarheiten bezüglich einer möglichen Umsetzung des gerichtlichen Auftrags zudem empfehlenswert (vgl. „Mindestanforderungen“: 5).

(2) **Untersuchungstermine und -orte** lassen den Untersuchungsablauf i.S. einer transparenten Dokumentation nachvollziehbar werden (vgl. „Mindestanforderungen“: 13).

(3) **Literaturangaben** ermöglichen es, genannte wissenschaftliche Quellen zu überprüfen (vgl. „Mindestanforderungen“: 13).

(4) **Freiwilligkeit und Nicht-Vertraulichkeit** sind wichtige Grundbedingungen der Begutachtung, sodass es angemessen ist, deren Offenlegung im Begutachtungsprozess auch im Gutachten selbst zu dokumentieren (vgl. „Mindestanforderungen“: 5).

(5) Die Leser profitieren bei umfangreichen Gutachten sehr davon, wenn es ein klar **strukturiertes Inhaltsverzeichnis** gibt, welches zu den Kapiteln bestimmter Daten oder Befunde führt.

(6) Kürzere Gutachten sind – bei gleicher Qualität – längeren Ausarbeitungen vorzuziehen, da sie weniger zeitaufwendig in der Lektüre und ganzheitlicher lesbar sind. Daher erscheint es als sinnvoll, zu hinterfragen, ob der konkrete **Umfang des Gutachtens** als angemessen erscheint.

Keiner der unter 6.1 genannten Aspekte wird im Falle von Mängeln ohne Weiteres zu einer Unverwertbarkeit des Gutachtens führen. Jedoch betreffen sie handwerkliche Gütekriterien, welche für die praktische Nutzbarkeit des Gutachtens als strukturierte, gut nachvollziehbare Entscheidungshilfe Bedeutung haben können.

6.2 Übergreifende Aspekte zur Gutachtenqualität

1. Wurde im Verlauf der Begutachtung eine **Befangenheit** des Sachverständigen deutlich – z.B. für oder gegen einen Elternteil?
2. Ist der Sachverständige **geäußerten Vorwürfen** bezüglich der Elternteile in angemessenem Maße nachgegangen?
3. Welche Daten führten zu welchen Befunden, welche Befunde zu welcher Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung? Ist diese **innere Logik** des Gutachtens für den Leser nachvollziehbar?
4. Hat der Sachverständige sich um eine **Verständigung** der Elternteile bemüht, wenn er nach § 163 Abs. 2 FamFG beauftragt war („Lösungsorientiertes Gutachten“)?

Wurde im Vorwege des Hinwirkens auf Einvernehmen in angemessener Weise Diagnostik betrieben?

5. Wurde das Gutachten in einer auch für Laien **verständlichen Form** geschrieben?
6. Hat der Sachverständige im Gutachten alle **Informationsquellen** benannt, welche er genutzt hat?

(1) **Unbefangenheit** (Unvoreingenommenheit) des Sachverständigen, auch beim Untersuchen von vorgebrachten Vorwürfen, ist für die gesamte Begutachtung und Verschriftlichung von großer Bedeutung. Hierbei sind Sachverständige gehalten, bereits zu Beginn der Begutachtung zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet wäre, Misstrauen gegen deren Unparteilichkeit zu rechtfertigen (z.B. therapeutische oder geschäftliche Beziehung).

Die Unparteilichkeit sollte sich auch darin dokumentieren, dass bei Fragestellungen zum Lebensmittelpunkt von Kindern Settings gewählt werden, welche sich nicht auf den Wohnort eines Elternteils beschränken. So sollten Interaktionsbeobachtungen und Testverfahren in der Regel an einem neutralen Ort oder aufgeteilt auf die beiden Wohnorte der Elternteile geplant und wenn möglich durchgeführt werden (vgl. „Mindestanforderungen“: 5).

(2) Unvoreingenommenheit äußert sich auch darin, dass **geäußerten Bedenken und Vorwürfen** (z.B. Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch gegenüber dem Kind) innerhalb der Begutachtung in angemessener Weise nachgegangen wird (vgl. „Mindestanforderungen“: 14 f.).

(3) Die **innere Logik** kann als Herzstück des Gutachtens selbst verstanden werden – sind die Schlussfolgerungen nicht schlüssig, sind sie unzureichend begründet oder abgeleitet, dann können sie womöglich dem Gericht nicht als Entscheidungsgrundlage dienen (vgl. „Mindestanforderungen“: 7).

(4) Ergänzend erscheint es richtig, die Umsetzung von Aufträgen nach § 163 Abs. 2 FamFG auch im Gutachten selbst widergespiegelt zu sehen. Nicht notwendiger Weise im Sinne einer geglückten **Verständigung der Beteiligten**, wohl aber in der Dokumentation des Bemühens um eine solche. Das Einvernehmen der Beteiligten kann im Wesentlichen durch Rückmeldung diagnostischer Ergebnisse, (gemeinsame) Gespräche mit dem Ziel der Stärkung elterlicher Verantwortung sowie – falls möglich – durch Erarbeiten von Regelungsvorschlägen angestrebt werden. Es ist bedeutsam, im Vorwege solcher Interventionen in angemessener Weise Diagnostik zu betreiben. Dies dient der angemessenen Auswahl von Interventionen. Es soll zugleich ermöglichen, im Falle eines Scheiterns von Versuchen einer Einigung, die Beweisfragen des Gerichts jedenfalls klar beantworten zu können (vgl. „Mindestanforderungen“: 20 f.).

(5) Punkt 5 – **Verständlichkeit** – wird nicht selten in Familienrechtsgutachten vernachlässigt. Es erscheint sehr wohl als möglich und erstrebenswert, auch komplizierte Erwägungen so zu formulieren, dass die Verfahrensbeteiligten – dabei in vielen Fällen auch die Elternteile selbst – das Gutachten zumindest in seinen wesentlichen Teilen verstehen können.

(6) **Informationsquellen**, welche nicht benannt wurden, welche aber in die Begutachtung eingeflossen sind, verringern die Transparenz des Gutachtens. Daher sollten zusätzliche Informationsquellen, wie z.B. Unterlagen und Auskünfte Dritter, nachvollziehbar offengelegt werden (vgl. „Mindestanforderungen“: 5, 7, 13).

6.3 Fragen zur Qualität der dargestellten Gutachtenplanung

1. Zeigt eine **Untersuchungsplanung**, welche Verfahren und Tests warum eingesetzt wurden? Wurde die Untersuchungsplanung – falls erforderlich – **im Gutachtenverlauf angepasst**?
2. **Multidimensionale Diagnostik** – Wurden Explorationsgespräche, Tests, Interaktionsbeobachtungen und fremdanamnestiche Datenerhebungen durchgeführt oder zumindest erwogen?
3. Hat der Sachverständige sich im Verlauf der Begutachtung durch jeweils mindestens einen **Hausbesuch** einen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort verschafft?
4. Wurde versucht, den **Kindeswillen** (evtl. auch bei einem drei- bis vierjährigen Kind) zu erforschen?
5. Wurden zur Testung der Kinder möglichst auch **standardisierte Testverfahren** eingesetzt? Wurden nichtstandardisierte Verfahren davon abgegrenzt und z.B. als **Explorationshilfe** gekennzeichnet?
6. Wurden **Anknüpfungsbefunde** (auch: Anknüpfungstatsachen) aus den Akten in einem der ersten Kapitel angeführt, sodass in der Erhebung nachvollziehbar daran angeknüpft werden konnte?
7. Wurde auf persönlichkeitsbezogene **Testungen der Elternteile** verzichtet – oder wurden deren Ergebnisse vor dem Hintergrund **erwartbarer Verfälschungen** sehr vorsichtig interpretiert?

(1) Bezüglich einer kurz dargestellten **Untersuchungsplanung** im Gutachten, welche der Transparenz dient, ist zu betonen, dass eine solche Planung im Untersuchungsverlauf anzupassen ist. Ergibt sich z.B. erst innerhalb der Datenerhebung ein erheblicher Verdacht auf Alkoholabhängigkeit eines Elternteils, so sollte dies in einer geänderten Untersuchungsplanung Berücksichtigung finden – z.B. indem die Untersuchung einer Haaranalyse bei Gericht angeregt wird. Dies ist im Sinne einer „prozessorientierten Diagnostik“

zu berücksichtigen. So können auch Veränderungen bei den Beteiligten innerhalb der Begutachtung berücksichtigt werden (vgl. „Mindestanforderungen“: 12).

(2) **Multidimensionale (auch: multimodale) Diagnostik** ist ein Herzstück angemessener Datenerhebung in der Familienrechtsbegutachtung. Daten sollten möglichst mit unterschiedlichen Methoden erhoben werden, z.B. Explorationsgespräche, Tests, Interaktionsbeobachtungen, Gespräche mit befassten Dritten, wie z.B. Lehrern. Gutachten können dahingehend betrachtet werden, ob diese Elemente hinreichend vielfältig geplant und – falls möglich – auch durchgeführt wurden (vgl. „Mindestanforderungen“: 12, 14).

(3) **Hausbesuche** ermöglichen zusätzliche Einsichten in das geplante oder bereits gelebte Lebensumfeld des Kindes. In der Regel planen Sachverständige jeweils einen Termin vor Ort, um die Haushalte der Elternteile kennenzulernen. Wurde dies nicht geplant und – falls möglich – durchgeführt, so wäre zu fragen, warum darauf verzichtet wurde (vgl. „Mindestanforderungen“: 12).

(4) Der **Kindeswille** kann wechselhaft, fremdbestimmt, durch einen Loyalitätskonflikt überlagert oder nicht nachvollziehbar begründet sein. Es sollte trotz solcher Bedenken in der Regel versucht werden, einen Kindeswillen zu erheben – wenn das Kind von seiner Entwicklung her dazu in der Lage ist. Das Kind selbst sollte Gelegenheit haben, seine Bedürfnisse und Wünsche zu äußern. Gutachten können dahingehend betrachtet werden, ob die Erhebung eines Kindeswillens geplant und – falls möglich – umgesetzt wurde. *Balloff* begründet dies u.a. wie folgt: „Die Bedeutung des Willens der Kinder in der Familiengerichtsbarkeit ist u.a. Ausdruck seiner Beziehungen und Bindungen an seine emotional bedeutsamsten Bezugspersonen und Ausdruck des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts des Kindes“ (*Balloff*, 2018: 224) (vgl. „Mindestanforderungen“: 8, 14).

(5) **Standardisierte Testverfahren** bieten die Möglichkeit, die Ergebnisse mit einer Population in etwa durchschnittlicher Probanden in Beziehung zu setzen. Solche Testverfahren sind von der Konstruktion her verlässlicher als Verfahren, welche ohne Normen ausgewertet werden. Nichtstandardisierte Verfahren können gleichwohl sinnvoll sein. So bietet z.B. das „Familienbrett“ als Explorationshilfe die Möglichkeit, mit Kindern symbolisch ihre Familienbeziehungen abzubilden und darüber mit ihnen in einen Austausch zu gehen. Weder ein reines Gespräch noch eines der standardisierten Verfahren könnte dies in gleicher Weise leisten (vgl. „Mindestanforderungen“: 6, 12).

(6) **Anknüpfungsbefunde (auch: Anknüpfungstatsachen)** werden im Gutachten dargestellt, um deutlich zu machen, an welche

Befunde und Schilderungen aus den Akten heraus bei der Untersuchungsplanung angeknüpft wurde. So kann z.B. ein psychiatrisches Vorgutachten Teil der Akten sein oder es sind Themen (z.B. mögliche Alkoholabhängigkeit) benannt, welche bei der Gutachtenplanung berücksichtigt werden sollten (vgl. „Mindestanforderungen“: 7, 13).

(7) Es kommt häufiger vor, dass Elternteile im Verlauf der Begutachtung **Persönlichkeitstests oder Tests zur Psychopathologie Erwachsener** (z.B. das FPI) durchlaufen. Dies folgt dem qualitativ richtigen Gedanken, Befunde über möglichst verschiedene unabhängige Datenquellen zu erheben – auch über Testverfahren. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass – im Gegensatz zur Anwendung solcher Testverfahren im therapeutischen Kontext – weniger Bereitschaft vorausgesetzt werden kann, offen zu antworten. Vielmehr ist erwartbar, dass getestete Elternteile häufig so antworten, dass diese Antworten aus ihrer Sicht dazu führen sollen, psychopathologische Deutungen zu vermeiden. Dies ist zudem als völlig verständliches und durchaus „normales“ Verhalten zu bewerten. Daher können solche Tests nur mit der gebotenen Vorsicht interpretiert werden. Dies gilt auch dann, wenn Kontrollskalen Verfälschungen einschätzbar machen sollen. Diese Kontrollskalen sind zwar z.B. aus dem Bereich der sozialrechtlichen Begutachtung bekannt und sehr nützlich, um einzuschätzen, ob Symptome in den Antworten simuliert werden. Jedoch ist die im Familienrecht gegenläufige Problematik, dass evtl. Probleme weniger offen dargestellt werden, weniger gut kontrollierbar (vgl. „Mindestanforderungen“: 6 f).

6.4 Fragen zur Qualität der psychologischen Fragen

1. Wurden die konkreten Beweisfragen für den beauftragten Einzelfall nachvollziehbar in **psychologische Fragen** „übersetzt“?
2. Wurden **zentrale und anerkannte psychologische Konzepte** für die Formulierung der psychologischen Fragen genutzt?

(1) Gutachten, in denen die gerichtlichen Fragen nicht in **psychologische Fragen** „übersetzt“ wurden, entsprechen nicht mehr dem aktuellen Standard der Begutachtung. Sachverständige sollten offenlegen, mit welchen psychologischen Fragen sie den im Rechtsrahmen vom Gericht formulierten Fragen nachgehen wollen (vgl. „Mindestanforderungen“: 8, 11, 13, 22).

(2) Fachlich sollten dabei im psychologischen Wissenschaftsbetrieb anerkannte **Konzepte** genutzt und ggf. erklärt werden, wie z.B. Bindungs- und Beziehungsqualität, Bindungstoleranz, Kindeswille, allgemeine und spezielle Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Diese Konzepte finden

sich in anerkannten Lehrwerken, wie z.B. „Familienrechtspsychologie“ (*Dettenborn & Walter*, 2016), „Familienpsychologische Gutachten“ (*Salzgeber*, 2015) oder „Kinder vor dem Familiengericht“ (*Balloff*, 2018) (vgl. „Mindestanforderungen“: 6, 8, 10, 14).

6.5 Fragen zur Gutachtenqualität des Datenteils

1. Wurden zu den **Interaktionsbeobachtungen Kriterien** vorab benannt, nach denen die Beobachtungen dann bewertet wurden?
2. Wurde der Datenteil in **indirekter Rede** (habe... sei...) formuliert?
3. Wurde der **Datenteil weitgehend frei von Befunden** formuliert? Enthält er nur Beobachtungen und keine Wertungen?

(1) Früher wurden **Interaktionsbeobachtungen** oft ausschließlich frei durchgeführt und ausgewertet – ohne feste Abläufe und Bezugssysteme. Dem aktuellen Standard von Interaktionsbeobachtungen entspricht es, offenzulegen, anhand welcher Skalen und zugrunde liegenden Kriterien diese ausgewertet wurden. Solche Skalen können z.B. Emotionalität, Führung und Umgang mit Stress beinhalten. Je nach Fragestellung können freie Interaktionsbeobachtungen (alltagsnahe Situationen) oder standardisierte Settings (z.B. die Heidelberger Marschak Interaktions-Methode [H-MIM], [*Franke & Schulte-Hötzel*, 2019]) genutzt werden. Ein standardisiertes Setting ist in vielen Fällen sinnvoll, da es mehr Vergleichbarkeit und Transparenz schafft. Nicht selten ist eine Kombination freier und standardisierter Interaktionsbeobachtungen in Erwägung zu ziehen (vgl. „Mindestanforderungen“: 23).

(2) **Indirekte Rede** ist im Rahmen der Begutachtung kein stilistisches Merkmal. Ein Beispiel: „Der Klassenlehrer des Kindes erklärte, dass die Eltern nur sehr unregelmäßig zum Elternabend gekommen seien“ – das ist eine Aussage der Lehrkraft. Die indirekte Rede macht deutlich, dass der Sachverständige diese Aussage nicht unmittelbar als wahrhaftig interpretiert, sondern im Kontext anderer Daten und Befunde bewertet (vgl. „Mindestanforderungen“: 13 f.).

(3) Ebenso ist es bedeutsam, im **Datenteil keine Befunde** zu äußern. Datendarstellung und Interpretation sollten nicht vermengt werden, damit sich Leser aufgrund der unkommentierten Daten ein eigenes Bild machen können (vgl. „Mindestanforderungen“: 14).

6.6 Fragen zur Gutachtenqualität des Befundteils

1. Wurden Befunde zum **Entwicklungsstand** sowie zum **Erleben** und den **Bedürfnissen** des Kindes formuliert?

2. Wurden abgeleitete **Kindeswohlgefährdungen** möglichst konkret benannt? Was droht dem Kind im Falle einer bestimmten Entscheidung voraussichtlich in absehbarer Zeit?
3. Wurde im Zweifel von **Verdachtsdiagnosen** statt von Diagnosen geschrieben – wenn diese nicht von dazu ausgebildeten Ärzten oder Diplom-/Master-Psychologen gestellt wurden?
4. Wurden Kriterien für Befunde zur Bindung, Beziehung, zum Willen des Kindes oder zu Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, wenn möglich durch Daten aus **zwei Datenquellen**, begründet?
5. **Wurden zentrale Konzepte**, wie z.B. „Kindeswohlgefährdung“ oder „Bindungstoleranz“ kurz **erklärt**, evtl. definiert? Wurde deutlich gemacht, was der Sachverständige in diesem Gutachten darunter versteht?
6. Wurden bei der **Analyse von Bindungen** die Ausdrücke: „sicher“, „unsicher-ambivalent“, „unsicher-vermeidend“, „desorganisiert“ verwendet? **Unangemessen wäre**: enge, starke, stärkere Bindung.
7. Wurde bei Fragen zur Erziehungsfähigkeit die **Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit mit Dritten** nachvollziehbar aus den Erhebungsergebnissen abgeleitet?

(1) Unabhängig von der gerichtlichen Fragestellung sind bei Familienrechtsgutachten immer die konkreten Auswirkungen auf **das konkrete Kind** bedeutsam. Daher ist es in aller Regel ratsam, Einschätzungen zum Entwicklungsstand und zu den konkreten Bedürfnissen des Kindes im Gutachten darzustellen (vgl. „Mindestanforderungen“: 8 f., 15).

(2) Werden **Kindeswohlgefährdungen** diskutiert, so sollten diese so konkret wie möglich benannt werden. Nur dann kann eine Einschätzung nach § 1666 BGB in angemessener nachvollziehbarer Weise abgeleitet werden (vgl. „Mindestanforderungen“: 14 f.).

(3) **Klinische Diagnosen** sollten innerhalb der Begutachtung mit Bedacht gestellt werden. Im Zweifel sollte von einer Verdachtsdiagnose und nicht von einem feststehenden Befund geschrieben werden. Eine im engeren Sinne klinische Diagnostik könnte in diesem Fall durch ein zusätzliches psychiatrisches Gutachten erfolgen oder es könnte empfohlen werden, diese außerhalb der Begutachtung vorzunehmen. (vgl. „Mindestanforderungen“: 9).

(4) In der Regel sind Befunde, welche sich aus nur einer einzigen Quelle ableiten, nicht gut abgesichert. Es sollte daher versucht werden, Kernbefunde durch eine **zweite Quelle** zu erheben (vgl. „Mindestanforderungen“: 14).

(5) Um das Gutachten auch Laien – z.B. den betroffenen Elternteilen – **verständlich** zu machen, sollten zentrale psychologische Kon-

zepte und Begriffe kurz erläutert werden (vgl. „Mindestanforderungen“: 7).

(6) Die **Bindungstheorie** ist eine psychologische Theorie, welche Begriffe wie „starke Bindung“ oder „bessere Bindung“ nicht kennt. Wenn Sachverständige im Familienrecht das Konzept Bindung im Rahmen der Bindungstheorie nutzen, sollten sie von sicherer, unsicher-vermeidender, unsicher-ambivalenter oder desorganisierter Bindung schreiben (vgl. „Mindestanforderungen“: 14).

(7) **Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit** sind zwei Konstrukte, welche insbesondere bei Fragen zur Erziehungsfähigkeit der Eltern zentrale Bedeutung erlangen können. Das Gutachten sollte daher bei Fragen zur Erziehungsfähigkeit beides möglichst klar einschätzen und deutlich machen, woraus sich diese Einschätzung konkret ergibt (vgl. „Mindestanforderungen“: 8, 14 f.).

6.7 Fragen zur Gutachtenqualität bei der Beantwortung der Beweisfragen

1. Wurde im Rahmen der Begutachtung zwischen den einzelnen betroffenen Kindern differenziert? So, dass **jedes Kind** mit seiner Situation und seinen Bedürfnissen gesehen wurde?
2. Wurden bezüglich der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen auch **Alternativen** dargestellt und diskutiert?
3. Wurden bei Fragen möglicher Fremdunterbringung auch die Folgen einer möglichen **sekundären Kindeswohlgefährdung** bedacht und ggf. diskutiert?
4. Wurden die gestellten Beweisfragen **klar beantwortet**?

(1) Schon im Befundteil erscheint es als erforderlich, **zwischen den im Beweisbeschluss genannten Kindern individuell zu differenzieren**. Bei der Beantwortung der Beweisfragen sollte in ableitbarer Weise deutlich werden, warum für welches Kind welche Regelungen als passend oder notwendig erscheinen (vgl. „Mindestanforderungen“: 15).

(2) **Alternativen** zu diskutieren, erhöht die Transparenz der Begutachtung. Für das Gericht wird es leichter nachzuvollziehen: Welche Qualität hätten andere Regelungen? Mit welchen Vor- und Nachteilen wären die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten verbunden? (vgl. „Mindestanforderungen“: 14 f.).

(3) Ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu diskutieren, so ist zugleich das Konzept einer möglichen **sekundären Kindeswohlgefährdung** zu beachten. Zum Beispiel, wenn durch die Fremdunterbringung eines Kindes dieses mehr Schaden nehmen könnte als bei einem Verbleib. Dies könnte evtl. durch einen aus den Erhebungsergebnissen heraus erwarbaren sehr belastenden Bindungsabbruch

geschehen, welcher gegen die Risiken eines weiteren Verbleibs in der Familie mit Hilfen abgewogen werden sollte (vgl. „Mindestanforderungen“: 4 f.).

(4) Am Ende kann das Gericht zu Recht erwarten, **dass die Beweisfragen auf psychologischer Ebene so klar wie möglich** beantwortet werden. Auch dann, wenn die Beteiligten wenig Kooperation gezeigt haben (vgl. „Mindestanforderungen“: 14 f.).

Die genannten Fragen sind sicher nicht die einzig Möglichen, um die Qualität eines Sachverständigengutachtens im Familienrecht zu hinterfragen. Sie bieten eine Auswahl wichtiger Aspekte der Begutachtung. Nicht alle Fragen werden für Nichtfachleute bei Lektüre des Gutachtens beantwortbar sein. Jedoch können auch die anspruchsvolleren Fragen gestellt werden, wenn es Zweifel oder Erläuterungsbedarf gibt. Fundiert arbeitende Sachverständige werden Fragen bezüglich ihres Gutachtens laienverständlich beantworten können.

Ergänzend wäre noch anzumerken: Die Qualität einer Begutachtung leitet sich auch davon ab, ob Sachverständige im Verlauf Supervision und Intervision nutzen sowie ob sie ein Korrekturlesen durch erfahrene andere Sachverständige erhalten. Fortbildungen und fachlicher Austausch tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung bei.

Wie sollte mit Mängeln von Gutachten umgegangen werden?

Fast jedes Gutachten wird auch Fehler enthalten. Auch Sachverständigengutachten sind nur Menschenwerk. Am Ende zählt, ob das Ergebnis insgesamt als überzeugend hergeleitet erscheint. Das Gericht wird im Verlauf entscheiden, welche Sachverständigen es erneut und häufig beauftragen möchten und welche nicht.

Die etablierten Ausbildungen, wie z.B. die Ausbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie (DGPs [Deutsche Gesellschaft für Psychologie] und BDP [Bund der Psychologen]) oder die Ausbildung der Weiterbildungs-Akademie für Rechtspsychologie, Kindschafts- und Familienrecht (WBA) haben jeweils eigene Optionen, wie mit Qualitätsmängeln bei der Begutachtung durch dort ausgebildete Sachverständige umgegangen werden sollte.

Die Ausbildung „Sachverständige im Familienrecht – Entscheidungs- und lösungsorientiert arbeiten“ der Psychodiagnostischen Beratungspraxis (PDB) hat die Regelung verankert, dass Familienrichter im Falle von Mängeln in der gutachterlichen Arbeit eines Ausbildungsabsolventen die PDB kontaktieren können, um dies mitzuteilen. Die PDB wird dann mit dem Sachverständigen Kontakt aufnehmen, um diesen ggf. nachzuschulen.

Die Diplom- und Master-Psychologen der PDB erstellen psychologische Sachverständi-

gengutachten im Familienrecht. Sie bilden Sachverständige des Familienrechts zudem in dem Ausbildungsgang „Sachverständige Familienrecht – Entscheidungs- und lösungsorientiert arbeiten“ aus.

Richter erhalten durch Referenten der PDB Fortbildungen in den Bereichen:

- Gutachtenqualität
- Chancen und Grenzen lösungsorientierter Gutachtaufträge
- Bindungstheorie, psychologische Testverfahren im Rahmen von Gutachten im Familienrecht sowie
- Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Richtern und Sachverständigen.

Literaturverzeichnis

AG Richterinnen und Richter der Familiensenate des OLG Celle (2015). *Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen*. Neue Zeitschrift für Familienrecht, 814–817.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*. 2. Auflage, Berlin: Deutscher Psychologenverlag.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2015). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*. Berlin: Deutscher Psychologenverlag.

Balloff, R. (2018). *Kinder vor dem Familiengericht*. 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*. 3. Auflage, München: Reinhardt.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017). *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*.

Fichtner, J. (2019). *Vom Wald und von den Bäumen: Ergänzungen zu Wilfried Hommers Methodenkritik*. Praxis der Rechtspsychologie 29 (1), S. 139–146.

Franke, U. & Schulte-Hötzel, M (2019). *Die Heidelberger Marschak-Interaktionsmethode*. Oftersheim: Theraplay Press Ulrike Franke Verlag.

Hommers, W. (2019). *Methodenkritische Testanwendung in der familienrechtspsychologischen Begutachtung: Konsequenzen aus den Föderativen Qualitätsstandards*. Praxis der Rechtspsychologie 29 (1), S. 117–138.

Kannegießer, A., Orth, C., Posten, A.-C., Hoese, M. (2019). *Neue Föderative Gutachtenstandards – die Quadratur des Kreises?* Praxis der Rechtspsychologie 29 (1), S. 147–151.

Salewski, C. & Stürmer, S. (2015). *Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten. Eine aktuelle empirische Studie*. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 1, 4–9.

Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten*. 6. Auflage, München: Beck.

Westhoff, K. Kluck, M.L. (2014). *Psychologische Gutachten*. 6. Auflage, Berlin: Springer.